

1. Aufnahmegebühr

Die einmalige Aufnahmegebühr beträgt 10,00 € inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %). Bei zusammen veranlagten Ehepartnern wird die Aufnahmegebühr nur einmalig erhoben.

2. Mitglieder

Der Verein unterscheidet zwischen aktiven und passiven Mitgliedern:

a) Aktive Mitglieder sind alle, die die Interessen des Vereins durch die Beratung und Vertretung der anderen Mitglieder wahrnehmen. Aktive Mitglieder können die Hilfeleistung nach § 4 Nr. 11 Steuerberatungsgesetzes (StBerG) durch den Verein nicht in Anspruch nehmen. Beratungsstellenleiter gelten als aktive Mitglieder, diese sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

b) Passive Mitglieder sind alle Personen, für die der Verein tätig werden darf.

3. Mitgliedsbeiträge

Jahresbeitrag

a) Die Mitgliedsbeiträge staffeln sich sozial gemäß nachstehender Tabelle (Punkt 5.), wobei sich die Bemessungsgrundlage aus allen steuerpflichtigen und steuerfreien Einnahmen eines Jahres zusammensetzt. Bei zusammen veranlagten Ehepartnern/Lebenspartnern werden die unter 1. bis 8. genannten Einnahmen zusammengerechnet, sie haften gesamtschuldnerisch.

b) Maßgeblich für die Beitragshöhe sind bei Eintritt in den Verein die Einnahmen des Jahres, das dem Beitrittsjahr vorangeht sowie bei rückwirkendem Beitritt nach den im jeweiligen Vorjahr erzielten nach 3 a) ermittelten Einnahmen.

Einnahmen sind u.a.:

1. Bruttoarbeitslohn/-löhne, Versorgungsbezüge
2. Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung
3. Abfindungen gem. § 3 Nr. 9 EStG
4. sonstige Einnahmen wie z. B. Renten, Unterhaltsleistungen, dauernde Lasten,
5. steuerfreie Arbeitgeberleistungen, -erstattungen
6. Einnahmen aus Kapitalvermögen, Einkünfte aus Spekulationsgewinnen und privaten Veräußerungsgeschäften,
7. Lohnersatzleistungen und dergleichen, steuerfreie Einnahmen, Arbeitslohn nach DBA/ ATE, Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung, Arbeitsentgelt aus geringfügiger Beschäftigung, pauschal besteuerte Einnahmen
8. Jahresmieteinnahmen oder Werbungskosten aus Vermietung und Verpachtung, Einnahmen oder Werbungskosten von der Erklärung zur gesonderten Feststellung von Grundlagen (z. B. Vermietung bei Grundstücksgemeinschaften).

Der Vorstand ist befugt Beitragsermäßigungen zu gewähren; der Mindestbeitrag darf jedoch nicht unterschritten werden.

Die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages besteht unabhängig davon, ob die angebotene Hilfe zur steuerlichen Beratung in Anspruch genommen wird.

4. Mahnung bei Zahlungsverzug

Im Mahnverfahren richtet sich der Beitragsanspruch nach der zuletzt erhobenen Beitragsklasse, ansonsten ist der Höchstbetrag fällig.

Die erste Mahnung erfolgt kostenlos, jede weitere mit 5,- € Mahngebühren.

Anfallende Bankgebühren für durch das Mitglied verursachte SEPA-Rücklastschriftverfahren* sind vom Mitglied in voller Höhe zu tragen.

*Insbesondere Kosten, die dadurch verursacht wurden, weil das Mitglied Adressänderungen oder Änderungen der Bankverbindung bei Teilnahme am SEPA-Basislastschriftverfahren nicht oder nicht rechtzeitig mitgeteilt hat oder das Konto die notwendige Deckung zum Zeitpunkt der Abbuchung nicht aufwies.

5. Tabelle Mitgliedsbeiträge

Beitrags- klasse	Beitragsbemessungsgrundlage in €		Mitgliedsbeitrag in €, ohne Mwst.	Mitgliedsbeitrag in €, inkl. 19 % Mwst.
	von	bis		
1	0	9.000	29,41	35,00
2	9.001	15.000	53,78	64,00
3	15.001	20.000	70,59	84,00
4	20.001	30.000	83,19	99,00
5	30.001	40.000	100,00	119,00
6	40.001	50.000	118,49	141,00
7	50.001	60.000	132,77	158,00
8	60.001	70.000	150,42	179,00
9	70.001	80.000	161,34	192,00
10	80.001	90.000	178,99	213,00
11	90.001	110.000	204,20	243,00
12	110.001	130.000	227,73	271,00
13	Ab 130.001		244,54	291,00